

DER VERBANDSVORSITZENDE

Gremium: Verbandsversammlung – öffentlich
VR DS XXXI - B - 08/2024 Trinkwasserliefervertrag ZVWV/KWA
Sitzungsdatum: 09. August 2024
TOP: 6

Beschluss:

Der Geschäftsführer des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz wird ermächtigt und beauftragt, den als Anlage 1 beigefügten Wasserliefervertrag zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz und der Gemeinde Kreischa, Eigenbetrieb Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, abzuschließen.

Begründung:

Zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV), der Gemeinde Kreischa sowie der Klinik Bavaria Kreischa bestanden zwei Wasserlieferverträge aus dem Jahr 1996, die eine Laufzeit von 25 Jahren besaßen, wobei der Vertrag zwischen dem ZVWV und der Gemeinde Kreischa vollinhaltlich direkt vom Vertragsverhältnis zwischen dem ZVWV und der Klinik Bavaria Kreischa abhängig war. Beide Trinkwasserlieferungsverträge (ZVWV an Klinik Bavaria Kreischa und ZVWV an Gemeinde Kreischa) waren organisatorisch und wirtschaftlich eng miteinander verbunden. Der Vertrag zwischen dem ZVWV und der Gemeinde Kreischa war nur so lange wirksam, wie der Vertrag zwischen dem ZVWV und der Klinik Bavaria Kreischa bestand. Regelungsgegenstände der Verträge waren insbesondere die rechtlichen, technischen und kaufmännischen Bedingungen für die Wasserlieferungen an die Gemeinde Kreischa und die Klinik Bavaria Kreischa.

Die Wasserlieferungsverträge mit der Klinik Bavaria Kreischa sowie der Gemeinde Kreischa aus dem Jahr 1996 wurden durch den ZVWV mit Wirkung zum 31.12.2021 ordentlich und fristgerecht mit dem Ziel gekündigt, die Zusammenarbeit der Parteien rechtlich, technisch und wirtschaftlich langfristig neu zu regeln. Mit der Vereinbarung vom 09.09.2021 haben sich die Parteien darauf verständigt, den zum 31.12.2021 gekündigten Vertrag um zwei Jahre bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Die bisher bestehenden Vertragsverhältnisse werden nunmehr dahingehend verändert, dass zukünftig nur noch ein Wasserliefervertrag zwischen dem ZVWV und der Gemeinde Kreischa, Eigenbetrieb Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb (KWA), besteht. Die Klinik Bavaria Kreischa wird ab dem 01.01.2024 ausschließlich vom KWA direkt versorgt.

Im Ergebnis der Verhandlungen haben sich beide Parteien, auf den in der Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Wasserlieferungsvertrag, mit den nachfolgend genannten wesentlichen Sachverhalten, verständigt.

Der neue Wasserliefervertrag beinhaltet eine Laufzeit von 30 Jahren, beginnend mit Wirkung zum 01.01.2024.

Der Trinkwasserbedarf des KWA beträgt:

Im Jahresdurchschnitt: 80.000 m³/Jahr (Jahresdurchschnittsmenge)
Maximalliefermenge : 350 m³/Tag (Maximalmenge)
Minimalliefermenge : 70.000 m³/Jahr (Minimalmenge)

Die im neuen Wasserliefervertrag enthaltenen Regelungen zur Preisermittlung sind so ausgestaltet, dass die beim ZVWV mit der Trinkwasserlieferung an den KWA entstehenden Kosten gedeckt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der KWA keine darüberhinausgehenden Kosten vom ZVWV übernehmen muss. Dabei wird zur Ermittlung des Trinkwasserlieferpreises die Methodik gemäß den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) angewandt und somit auch gleichzeitig die Vorgaben des vom ZVWV zu beachtenden strengen Kostendeckungsgebots eingehalten. In der Folge bilden die jeweiligen Haushaltssatzungen sowie die geprüften Jahresabschlüsse des ZVWV die Basis für die entsprechenden Vor- und Nachkalkulationen und bestimmen damit maßgeblich die Höhe des zu zahlenden Trinkwasserlieferpreises. Gemäß den vertraglichen Regelungen ist eine Überprüfung der Richtigkeit der Übernahme der Angaben aus den Haushaltssatzungen und Jahresabschlüssen des ZVWV durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich, die den jeweiligen Jahresabschluss des ZVWV prüft und testiert. Des Weiteren sind im Vertrag die detaillierten zu bewertenden Kostenbestandteile der Kalkulation so vereinbart, dass eine nachträgliche (einseitige) Veränderung der einzubeziehenden Kostenbestandteile nicht möglich ist.

Mit der vorliegenden Neufassung des Wasserliefervertrages werden die wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragsparteien nunmehr so fair miteinander geregelt, dass diese auch die Grundlagen für langfristige partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien bilden können.

Der Vertrag wurde entsprechend dem Schreiben vom 29.05.2024 vom Gemeinderat der Gemeinde Kreischa genehmigt (Anlage 2) und von der KWA unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat des ZVWV hat diesen Beschlussantrag in seiner Sitzung am 19. Juli 2024 vorberaten und beschlossen, der Verbandsversammlung zu empfehlen, den Beschlussantrag anzunehmen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Punkt 22 der Verbandssatzung des ZVWV entscheidet die Verbandsversammlung unter anderem über Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den ZVWV vorgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Trinkwasserliefervertrag von ZVWV/KWA
Anlage 2 – Schreiben Gemeinderatsbeschluss Kreischa

Trinkwasserlieferungsvertrag

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Markt 11, 01855 Sebnitz

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Mathias Leutert

- nachstehend „ZVWV“ genannt -

und der

Gemeinde Kreischa

Eigenbetrieb Kreischeaer Wasser- und Abwasserbetrieb

Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa

vertreten durch die Betriebsleitung

- nachstehend „KWA“ genannt -

- nachstehend gemeinsam auch „Parteien“ oder einzeln „Partei“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

1) Zwischen den Parteien sowie der Klinik Bavaria Kreischa bestanden zwei Wasserlieferverträge aus dem Jahr 1996, die eine Laufzeit von 25 Jahren besaßen, wobei der Vertrag zwischen dem ZVWV und der Gemeinde Kreischa vollinhaltlich direkt vom Vertragsverhältnis zwischen dem ZVWV und der Klinik Bavaria Kreischa abhängig war. Beide Trinkwasserlieferungsverträge (ZVWV an Klinik Bavaria Kreischa und ZVWV an Gemeinde Kreischa) waren organisatorisch und wirtschaftlich eng miteinander verbunden. Der Vertrag zwischen den Parteien war nur so lange wirksam, wie der Vertrag zwischen dem ZVWV und der Klinik Bavaria Kreischa bestand. Regelungsgegenstände der Verträge waren insbesondere die rechtlichen, technischen und kaufmännischen Bedingungen für die Wasserlieferungen an die Gemeinde Kreischa und die Klinik Bavaria Kreischa.

2) Die Wasserlieferungsverträge mit der Klinik Bavaria Kreischa sowie der Gemeinde Kreischa aus dem Jahr 1996 wurden durch den ZVWV mit Wirkung zum 31.12.2021 ordentlich und fristgerecht mit dem Ziel gekündigt, die Zusammenarbeit der Parteien rechtlich, technisch und wirtschaftlich langfristig neu zu regeln. Mit der Vereinbarung vom 09.09.2021 haben sich die Parteien darauf verständigt, den zum 31.12.2021 gekündigten Vertrag um zwei Jahre bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

3) Die bisher bestehenden Vertragsverhältnisse werden nunmehr dahingehend verändert, dass zukünftig nur noch ein Wasserliefervertrag zwischen den Parteien besteht. Die Klinik Bavaria Kreischa wird ab dem 01.01.2024 ausschließlich vom KWA direkt versorgt.

§ 1

Wasserlieferung und Beschaffenheit

1) Der ZVWV liefert Trinkwasser an den KWA bis zu den Übergabestellen „Abgabeschacht Saida“, „Hochbehälter Sandberg-Wittgensdorf“ sowie „Wittgensdorf Nr. 4 und Nr. 8“ (vgl. § 2 Absatz 1). Für die Weiterleitung des gelieferten Trinkwassers ab den Übergabestellen ist allein der KWA verantwortlich.

2) Der Trinkwasserbedarf des KWA beträgt:

Im Jahresdurchschnitt	: 80.000 m ³ /Jahr (Jahresdurchschnittsmenge)
Maximalliefermenge	: 350 m ³ /Tag (Maximalmenge)
Minimalliefermenge	: 70.000 m ³ /Jahr (Minimalmenge)

Die vereinbarte Maximalliefermenge kann nur im Einvernehmen mit dem ZVWV und im Rahmen der technischen Verfügbarkeit überschritten werden. Die vereinbarte Minimalliefermenge kann im Einvernehmen der Parteien verändert werden. Ein Veränderungswunsch hinsichtlich der Minimalliefermenge ist durch den betreffenden Vertragspartner 18 Monate im Voraus mitzuteilen und zu begründen. Technische und wirtschaftliche Belange der Parteien sind zu berücksichtigen und dieser Vertrag ggf. anzupassen.

3) Der KWA ist verpflichtet, dass nach diesem Vertrag gelieferte Trinkwasser abzunehmen und zu bezahlen.

4) Werden durch eventuelle Veränderungen der Liefermengen Änderungen der Versorgungsanlagen des ZVWV erforderlich, so hat der KWA die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen. ZVWV und KWA werden diesbezüglich jeweils gesonderte Vereinbarungen abschließen.

5) Bezug, Aufbereitung und Transport des Trinkwassers liegen bis zu den Übergabestellen in der alleinigen Verantwortung des ZVWV. Das gelieferte Trinkwasser hat jederzeit in allen Parametern den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere denjenigen der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen. Festgestellte Abweichungen von der Trinkwasserverordnung sind dem KWA durch den ZVWV unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Übergabestellen und Mengenermittlung

1) Die Übergabestellen für das Trinkwasser sind der „Abgabeschacht Saida“ (Anlage 1a - Ausgangsseite Flansch der Zählereinrichtung), der „Hochbehälter Sandberg-Wittgensdorf“ (Anlage 1b - Schieberkreuz Ausgangsseite Richtung Wittgensdorf) sowie 2 Übergabestellen für Wittgensdorf Nr. 4 und Nr. 8 (Anlage 1c - jeweils an der Ventilanbohrschelle der Trinkwasserleitung DN 150 PVC). Alle anfallenden Kosten für die Übergabestellen, insbesondere für den Abgabeschacht Saida, die ohne Ausnahme nur der Wasserlieferung an den KWA dienen, werden vom ZVWV dem KWA im Rahmen der Kalkulation des Lieferpreises vollständig weiterberechnet. Die Parteien können die Zahlung eines diesbezüglichen Investitionskostenzuschusses in Höhe der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten vereinbaren. Soweit die Zahlung eines Baukostenzuschusses durch den KWA an den ZVWV

erfolgt, wird dieser Zuschuss kostenmindernd bei der Ermittlung des Lieferpreises berücksichtigt.

2) Der KWA hat keinen Anspruch auf die kostenlose Herstellung neuer bzw. weiterer Übergabestellen. Für die Herstellung einer neuen bzw. weiteren Übergabestelle ist eine separate schriftliche Vereinbarung der Parteien erforderlich, in der zumindest die Höhe der vom KWA zu erbringenden Baukostenbeteiligung festzulegen ist. Die Entscheidung über den Standort, die Größe und die Ausstattung einer solchen Übergabestelle obliegt allein dem ZVWV. Die Interessen des KWA sind abzustimmen und angemessen zu berücksichtigen.

3) Die Messeinrichtungen an den Übergabestellen „Abgabeschacht Saida“ sowie „Hochbehälter Sandberg-Wittgensdorf“ stehen im Eigentum des ZVWV. Diese werden monatlich am jeweils letzten Werktag des Monats oder am ersten Werktag des Folgemonats vom ZVWV abgelesen. Das Ablesen erfolgt auf Antrag gemeinsam durch die Beauftragten der Parteien.

4) Die Messeinrichtungen für Wittgensdorf Nr. 4 und Nr. 8 stehen im Eigentum des KWA. Die Stände der sich im Wasserzählerschacht befindlichen 2 Wasserzähler für die Übergabestellen Wittgensdorf Nr. 4 und Nr. 8 werden jeweils jährlich zu 31.12) eines jeden Jahres vom KWA abgelesen und dem ZVWV bis zum 10.01) eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt. Das Ablesen erfolgt auf Antrag gemeinsam durch die Beauftragten der Parteien.

5) Der KWA kann vom ZVWV bzw. der ZVWV vom KWA jederzeit verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an den Übergabestellen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten einer vom KWA bzw. vom ZVWV veranlassten Nachprüfung fallen dem KWA bzw. dem ZVWV dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

§ 3

Betriebsstörungen und planmäßige Betriebseinschränkungen/-unterbrechungen

1) Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich über Betriebsstörungen zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haben können. Im Falle einer Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung aufgrund von Betriebsstörungen werden die Parteien gemeinsam die technischen Möglichkeiten einer etwa erforderlichen Notversorgung abstimmen und die jeweiligen Maßnahmen ergreifen.

2) Für den gegenseitigen Informationsaustausch in Not- und Krisenfällen sowie zur Sofortinformation bei Grenzwertüberschreitungen ist zwischen den Parteien gesondert eine verbindliche Meldekette schriftlich zu vereinbaren.

3) Der ZVWV ist berechtigt, die Trinkwasserlieferung nach diesem Vertrag einzuschränken oder zu unterbrechen, soweit und solange dies zur Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten oder zur Vermeidung drohender Gefahren erforderlich ist.

4) Die Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei möglichst frühzeitig, mindestens jedoch zehn (10) Werktagen im Voraus über planmäßige Betriebseinschränkungen und über planmäßige Betriebsunterbrechungen zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haben können.

5) Die Trinkwasserlieferung vom ZVWV an den KWA ist in das Notstromkonzept des ZVWV eingebunden.

§ 4 Wasserpreis

1) Der Wasserpreis für die Trinkwasserlieferung ergibt sich jeweils auf der Grundlage der folgenden Vereinbarungen:

a) Der Wasserpreis wird anhand des als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügtem Kalkulationsmodells berechnet. Die Ermittlung des Wasserpreises erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

b) Der ZVWV ermittelt den jeweils vorkalkulatorischen Wasserpreis auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung sowie des Kalkulationsmodells gemäß Anlage 2 und teilt diesen dem KWA bis spätestens zum 31.08. des Jahres, welches dem ersten Jahr des Kalkulationszeitraums vorangeht, mit und erläutert die wesentlichen Planungsansätze.

c) Für die Vorkalkulationen werden jeweils zwischen den Parteien die Länge des Kalkulationszeitraums und die Planmengen bis zum 31.03) des Jahres vereinbart, in dem die Kalkulation erfolgt. Der KWA kann bis zum 28.02) entsprechende Vorschläge zur Länge des Kalkulationszeitraums und zur Planmenge unterbreiten. Die Länge des Kalkulationszeitraums beträgt maximal fünf Jahre. Wenn sich die Parteien nicht bis zum 31.03) gemäß Satz 1 einigen, erfolgt eine Vorkalkulation entsprechend der Länge des letzten Kalkulationszeitraums und der Ist-Menge des Vorjahres. Die zum 01.01.2024 beginnende Kalkulationsperiode beinhaltet einen Zeitraum von 4 Kalenderjahren und endet zum 31.12.2027.

d) Für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2027 beträgt der vorkalkulatorische Wasserpreis 2,48 Euro pro Kubikmeter Trinkwasser (netto).

e) Die vorkalkulierten Wasserpreise werden durch den ZVWV unter Beachtung des Kalkulationsmodelles gemäß der Anlage 2 nachkalkuliert.

f) Die Ergebnisse der Nachkalkulationen werden der KWA durch den ZVWV grundsätzlich bis zum 30.06. des Jahres mitgeteilt, welches dem Kalkulationszeitraum folgt. Des Weiteren teilt der ZVWV auch die jeweiligen jährlichen Ergebnisse der Nachkalkulationen innerhalb des Kalkulationszeitraumes der KWA zur Information mit.

g) Die nach Ablauf der vereinbarten Kalkulationsperiode mittels Nachkalkulation ermittelte Kostenüber- oder unterdeckungen werden zwischen den Parteien ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt jeweils durch eine entsprechende Zahlung des ZVWV oder des KWA. Der ermittelte Betrag wird 30 Tage nach Mitteilung fällig.

h) Es wird unabhängig von der tatsächlich abgenommenen Menge mindestens die Minimalmenge gemäß § 1 Absatz 2 abgerechnet und vergütet.

i) Bei einer Überschreitung der täglichen Maximalliefermenge gemäß § 1 Absatz 2 wird der tatsächliche Maximalwert anstelle des vereinbarten Maximalwertes (350 m³/Tag) in der Nachkalkulation des jeweiligen Jahres berücksichtigt.

2) Bei den Preisen im Sinne dieses Vertrages handelt es sich um Nettopreise. Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich abgerechnet. § 5 Absatz 1 gilt entsprechend.

3) Der ZVWV wird es dem KWA auf dessen Verlangen jeweils einmal pro vereinbartem Kalkulationszeitraum ermöglichen, die ordnungsgemäße Vor- oder Nachkalkulation nach Absatz 1 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die beim ZVWV als Jahresabschlussprüfer für den entsprechenden Jahresschluss bestellt ist, überprüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt in den Räumen des ZVWV. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung des Vor- bzw. Nachkalkulationspreises um mehr als 10 % (zehn Prozent), so trägt der ZVWV die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der KWA.

4) Ergibt sich aufgrund der Nachkalkulation eine Abweichung zwischen Plan- und Ist-Kosten des ZVWV in Höhe von mindestens 10 %, findet ein Austausch zwischen den Parteien zu den Ursachen, Auswirkungen und möglichen notwendigen Vorgehensweisen statt.

§ 5

Steuern und Abgaben

1) Soweit Lieferungen oder sonstige Leistungen nach diesem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sind, hat der KWA die jeweils geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen.

2) Insofern zukünftig eine den Bezug/Gewinnung, die Aufbereitung oder den Transport von Wasser belastende Steuer oder sonstige Abgabe wirksam werden sollte, trägt diese der KWA, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dies gilt entsprechend für diesbezügliche Entlastungen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1) Für die Berechnung des Entgeltes für die Trinkwasserlieferung sind grundsätzlich die gemäß § 2 Absätze 3 und 4 abgelesenen Messwerte der der Übergabestelle zugeordneten Mengemesseinrichtung des ZVWV bzw. des KWA maßgebend.

2) Der ZVWV wird für jeden Monat eine Rechnung erstellen und dem KWA bis spätestens zum Ende des jeweiligen Folgemonats übermitteln.

3) Der jeweilige monatliche Rechnungsbetrag ist innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Zugang der Rechnung bei dem KWA ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs.

4) Sämtliche Zahlungen haben per Banküberweisung unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer auf das folgende Konto des ZVWV bzw. auf ein anderes schriftlich vom ZVWV benanntes Konto zu erfolgen:

Commerzbank AG

IBAN : DE28 8508 0000 0400 4735 00

BIC : DRESDEFF850

5) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der KWA oder der ZVWV ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfall ist der ZVWV oder der KWA berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, vom Ablauf der Zahlungsfrist an, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

§ 7

In-Kraft-Treten und Vertragsdauer

1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und wird für eine Mindestlaufzeit von dreißig (30) Jahren bis zum 31.12.2053 fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zehn (10) Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von fünf (5) Jahren zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraumes von einer Partei ordentlich gekündigt wird.

3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Wirtschaftlichkeitsklausel

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

§ 9

Haftung und Höhere Gewalt

1) Für Schäden, die der KWA oder deren Kunden durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet der ZVWV nur gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils geltenden Fassung, der hier entsprechend Anwendung findet. Die Haftung des ZVWV ist auf den Betrag von 10 Mio. Euro je Schadensfall, 2-fach maximiert, für Personen und Sachschäden und 1 Mio. Euro, 2-fach maximiert, für Vermögensschäden begrenzt.

2) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

3) Dieser Vertrag ist kein Vertrag zu Gunsten Dritter. Insbesondere können Kunden des KWA aufgrund dieses Vertrages keine Leistungen vom ZVWV fordern. Dieser Vertrag beinhaltet auch keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

4) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt und sonstige Ereignisse, die vom ZVWV nicht zu vertreten sind und die zu von diesem nicht zu vertretenden Folgen für die Leistungsdurchführung (in der vereinbarten Qualität) nach sich ziehen (nachstehend „Höhere Gewalt“ genannt), befreien den ZVWV für die Dauer der Höheren Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten (Haupt- und Nebenleistungspflichten) aus diesem Vertrag. Ab dem Zeitpunkt der Beseitigung bzw. Beendigung der Höheren Gewalt lebt die Leistungspflicht des ZVWV gemäß diesem Vertrag wieder auf.

Höhere Gewalt liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich vor im Falle von:

- Epidemien und Pandemien,
- Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen,
- Naturereignissen, insbesondere damit im Zusammenhang stehenden Bränden, Überschwemmungen, Unwettern, Erdbeben oder
- vergleichbaren Einflüssen auf das vom ZVWV bezogene Roh- und vom ZVWV zu lieferndem Trinkwasser,
- Verschmutzungen und Verunreinigungen von Wasser, Boden oder Luft,

ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um kurzfristige oder länger andauernde Ereignisse handelt.

5) Der ZVWV wird den KWA über derartige Ereignisse umgehend informieren. Im Falle höherer Gewalt haftet der ZVWV auch nicht gegenüber dem KWA oder gegenüber Dritten auf den Ersatz von Schäden, die dem KWA oder Dritten aufgrund von vollständigem oder teilweisen Leistungsausfalls oder verminderter Leistungsqualität entstehen. Insoweit stellt der KWA den ZVWV von sämtlichen etwaigen Ansprüchen auf Schadensersatz seiner Kunden frei, soweit der KWA seinerseits gegenüber seinen Kunden von der Haftung freigestellt ist oder eine Freistellung vereinbaren kann. Im Übrigen bleiben die Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 10

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen und Änderungen des Vertrages

1) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst nahe kommende Bestimmung, zu ersetzen.

2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 11
Beilegung von Streitigkeiten

Vor Beschreiten des Rechtsweges soll ein direkter Einigungsversuch zwischen den Parteien stattfinden.

§ 12
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden.

§ 13
Bestandteile des Vertrages

Anlage 1a - Übergabestelle „Abgabeschacht Saida“
Anlage 1b - Übergabestelle „Hochbehälter Sandberg-Wittgensdorf“
Anlage 1c - Übergabestellen für Wittgensdorf Nr. 4 und Nr. 8
Anlage 2 - Kalkulationsmodell

Dieser Vertrag ist ausgefertigt in zwei Originalen, wovon jede Partei bestätigt, eine Ausfertigung erhalten zu haben.

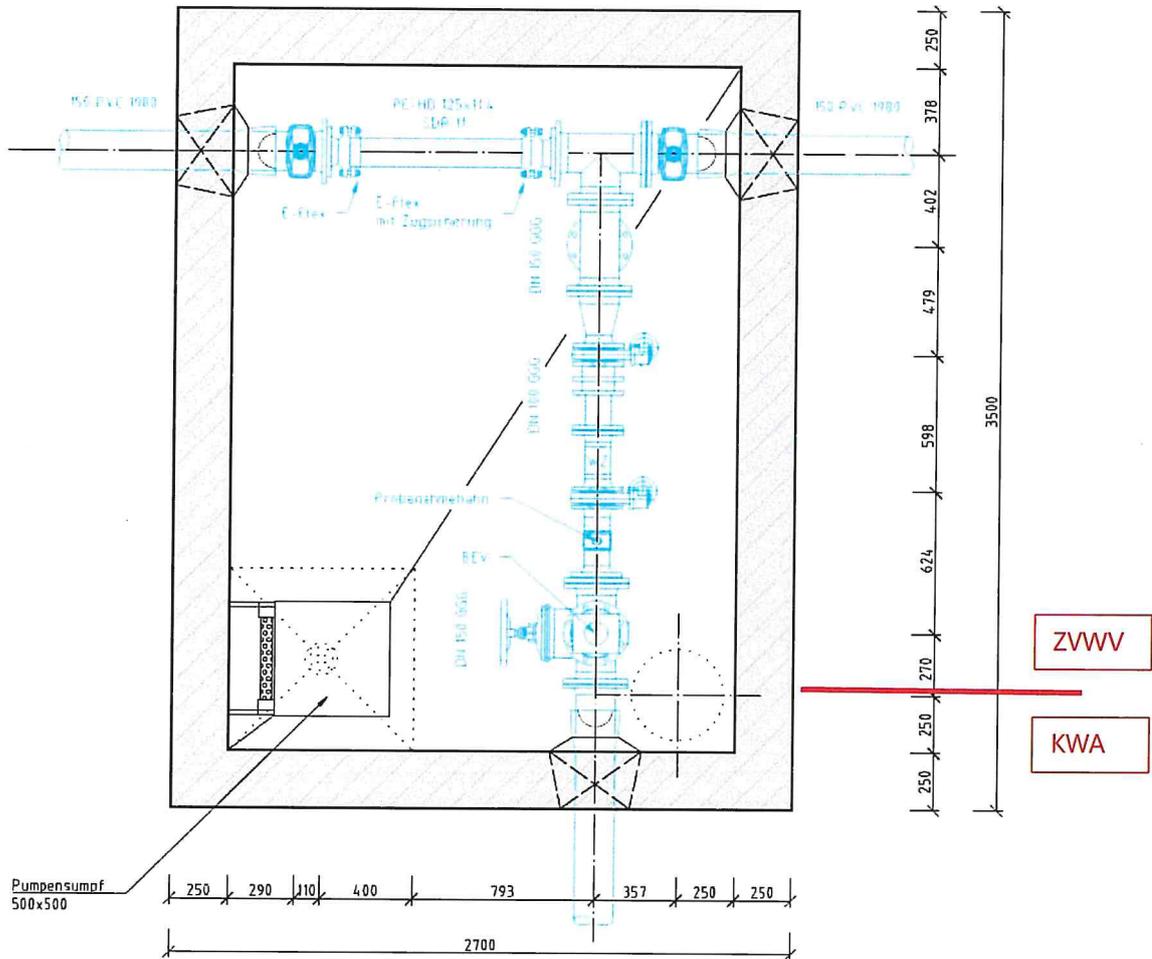
Sebnitz,
Zweckverband Wasserversorgung
Pirna/Sebnitz

Kreischa, *Am 28.05.2024*
Eigenbetrieb der Gemeinde Kreischa
Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb

F. R. J.
E. R. G.

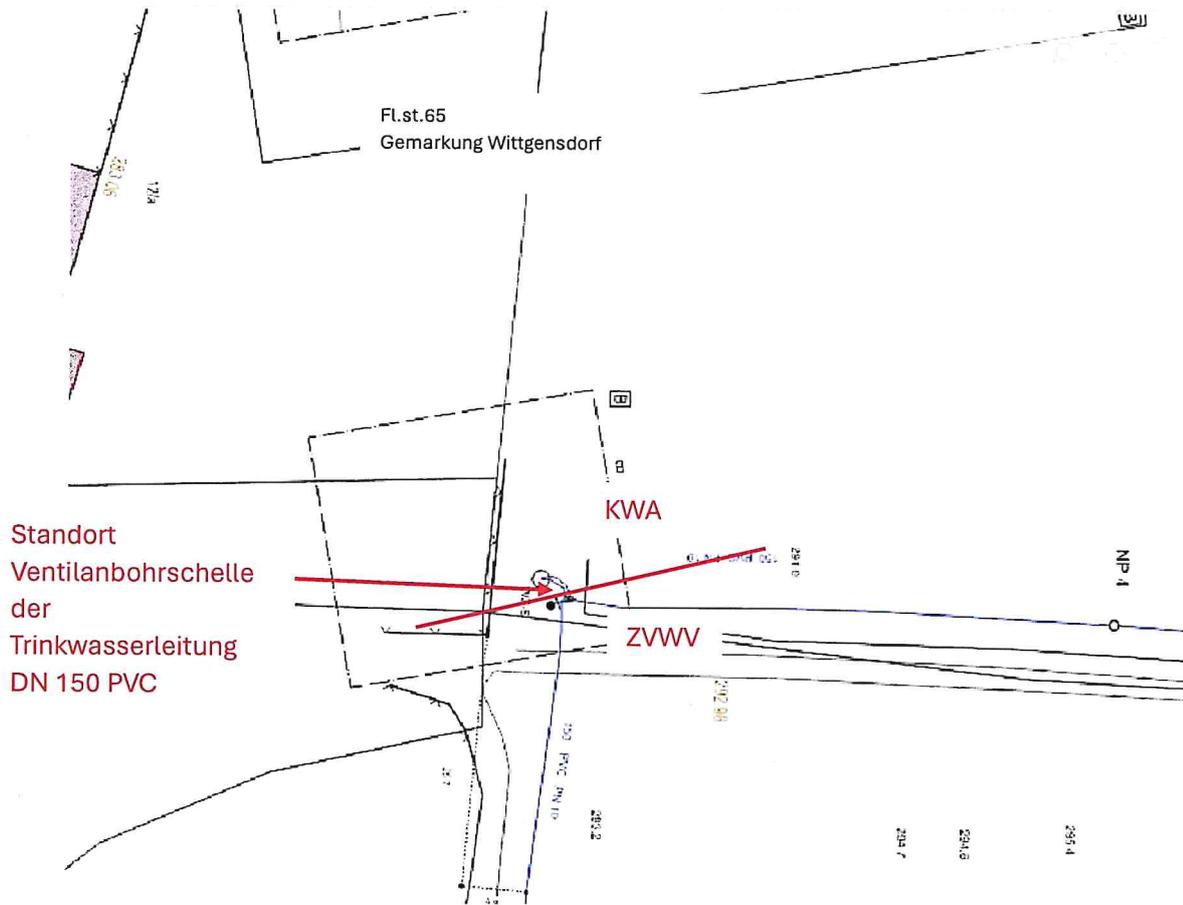
Anlage 1a

„Abgabeschacht Saida“



Anlage 1c

„Wittgensdorf Nr. 4 und Nr. 8“



Stand 04.04.2024

Anlage 2

**zum Trinkwasserlieferungsvertrag zwischen
dem ZVWV und dem KWA**

**Dokumentation zum Kalkulationsmodell
zur Ermittlung des Wasserpreises**

Inhaltsverzeichnis

1	Ermittlung der ansatzfähigen Kosten	3
1.1	Vorbemerkungen	3
1.2	Entgeltfähige aufwandsgleiche Kosten	4
1.3	Kalkulatorische Zinsen	4
1.4	Erlöse und Erträge	5
1.5	Kosten und Nebenerträge für die Belieferung des KWA	5
2	Zuordnung der ansatzfähigen Kosten zu den Leistungsbereichen	6
3	Ermittlung des auf die Trinkwasserlieferung an den KWA entfallenden Kostenanteils	7
3.1	Leistungsbereiche „Bezug und Gewinnung“	7
3.2	Leistungsbereich „Wasseraufbereitung“	9
3.3	Leistungsbereich „Transportleitungen“	10
3.4	Leistungsbereich „Ortsnetze“	10
3.5	Leistungsbereich „Verwaltung“	11
3.6	Gesamtkosten für Trinkwasserlieferung an den KWA	11

1 Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

1.1 Vorbemerkungen

Die Ermittlung des Wasserpreises für die Trinkwasserlieferung an den Eigenbetrieb Kreischauer Wasser- und Abwasserbetrieb (KWA) erfolgt für Vorkalkulationen auf der Grundlage des aktuellen Standes der Haushaltsplanung und für Nachkalkulationen auf der Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse des ZVWV.

Aus den Erträgen und Aufwendungen gemäß der genannten Datengrundlage ermittelt der ZVWV grundsätzlich die nach den Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) ansatzfähigen Kosten.

Nach § 11 Abs. 1 SächsKAG sind die Kosten in der Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten erfolgt anhand einer Kostenartenrechnung mit Hilfe derer die Grundkosten (aufwandsgleiche Kosten) und die kalkulatorischen Kosten (Zusatz- und Anderskosten) berechnet werden.

Im Rahmen der Kostenartenrechnung werden periodenfremde, nicht betriebsbedingte und außerordentliche Aufwendungen und Erträge ausgesondert. Neben der Aussonderung der genannten Aufwendungen und Erträge werden kalkulatorische Zinsen ermittelt. In der Kalkulation des Wasserpreises werden schließlich die Grundkosten und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt. Kalkulatorische Zinsen werden anstelle der handelsrechtlichen Zinsaufwendungen in die Kalkulation einbezogen.

Die ermittelten Kosten werden in weiteren Kalkulationsschritten den Leistungsbereichen „Bezug und Gewinnung“, „Wasseraufbereitung“, „Transportleitungen“, „Ortsnetze“, „Verwaltung“ und „Kundenservice“ zugeordnet. In Abhängigkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungsbereiche erfolgt unter Verwendung von geeigneten Umlageschlüsseln die Berechnung der für die Wasserlieferung an den KWA entstehenden bzw. entstandenen Kosten und schließlich des Wasserlieferpreises.

1.2 Entgeltfähige aufwandsgleiche Kosten

Zu den Kosten gehören einerseits die aufwandsgleichen Kosten, die sogenannten Grundkosten, und andererseits die Zusatz- und Anderskosten. Bei den Grundkosten handelt es sich um Kosten, die in ihrer Höhe genau der Höhe der jeweiligen Zweckaufwendungen entsprechen.

Dem ZVWV entstehen insbesondere die folgenden Grundkosten:

- Materialkosten (Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kosten für in Anspruch genommene bezogene Leistungen),
- Personalkosten,
- Abschreibungen,
- sonstige betriebliche Kosten,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag (einschließlich der in diesem Zusammenhang entstehenden Zinsen) und
- sonstige Steuern.

Für die Ermittlung der Grundkosten bzw. der Zweckaufwendungen wird eine Überleitungsrechnung erstellt. In dieser Überleitungsrechnung erfolgt die Aussonderung all jener Aufwendungen, die keine Zweckaufwendungen und damit keine Grundkosten darstellen. In die Ermittlung des Wasserpreises fließen damit schließlich nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelten Kosten ein.

1.3 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen werden gemäß den Bestimmungen des SächsKAG ermittelt.

Danach gehört zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Anlagekapitals.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals sind gemäß § 12 Abs. 1 SächsKAG die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen aus Nominalwerten zugrunde zu legen (Restwertmethode). Soweit von der Möglichkeit der Passivierung und Auflösung der Ertragszuschüsse nach § 13 Abs. 3 SächsKAG Gebrauch gemacht wird, werden gemäß § 12 Abs. 2 SächsKAG bei der Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals vom Restbuchwert des Anlagevermögens jeweils die Restbuchwerte der Ertragszuschüsse abgesetzt (Bruttomethode).

Die Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals erfolgt in der vorgeschriebenen Weise nach der Bruttomethode. Von den Restbuchwerten des Anlagevermögens werden die Restbuchwerte der passivierten Sonderposten (z. B. Investitionszuwendungen) und Ertragszuschüsse abgezogen. Verwendet werden dafür die Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Zuwendungen und Zuschüsse zum 31. Dezember des Jahres.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt schließlich auf der Grundlage des ermittelten zu verzinsenden Anlagekapitals und des kalkulatorischen Zinssatzes, der auch in der Kalkulation des ZVWV für seine Tarifikunden für das jeweilige Jahr verwendet wird.

1.4 Erlöse und Erträge

Bei den kostenmindernd zu berücksichtigenden Erlösen und Erträgen handelt es sich um die Erlöse aus der Auflösung passivierter Sonderposten und Ertragszuschüsse, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge und sonstige Umsatzerlöse (Nebenerlöse).

1.5 Kosten und Nebenerträge für die Belieferung des KWA

Nach der Feststellung der ansatzfähigen Kosten und der kostenmindernd zu berücksichtigende Erträge werden die Kosten und Erträge ausgesondert, die von vornherein nicht in Verbindung mit der Trinkwasserlieferung an den KWA stehen (z. B. Kosten für Zählerablesungen, Inserate, Öffentlichkeitsarbeit und Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskostenerstattungen).

2 Zuordnung der ansatzfähigen Kosten zu den Leistungsbereichen

Die ermittelten Kosten und Erträge des ZVWV werden zunächst auf die folgenden Leistungsbereiche aufgeteilt:

- Bezug und Gewinnung
 - Rohwasserbezug Wasserwerk Gottleuba
 - Rohwassergewinnung und Rohwassertransport für Wasserwerk Ottendorf
- Wasseraufbereitung
 - Wasserwerk Gottleuba
 - Wasserwerk Ottendorf
- Transportleitungen
 - Untersetzung in Leistungsbereiche für die einzelnen durch die Weiterverteiler mitgenutzten Transportleitungen und in einen Leistungsbereich für die sonstigen Transportleitungen
- Ortsnetze
- Verwaltung
 - Verbandsorgane, Geschäftsführung, Finanz- und Rechnungswesen, Allgemeine Verwaltung, Technische Dienste
 - Kundenservice/Jahresverbrauchsabrechnung

Grundlage für die Zuordnung der Kosten und Erträge auf die genannten Leistungsbereiche sind die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung des ZVWV. Für Vorkalkulationen werden die Ergebnisse des letzten Jahres verwendet, für das Istwerte vorliegen. Diese werden aber nur dann verwendet, wenn mit einer derartigen Kostenverteilung auch in den Planjahren zu rechnen ist. Ist das nicht der Fall, erfolgte die Kostenzuordnung auf der Grundlage von Planungsrechnungen und von sachgerechten Schätzungen.

Da das Personal des Wasserwerkes Gottleuba auch einige Hochbehälter betreut, werden von den Aufwendungen für das Personal des Wasserwerkes Gottleuba anteilig Personalaufwendungen auf den Leistungsbereich „Transportleitungen“ verrechnet. Gegenwärtig beträgt der Anteil schätzungsgemäß 20 %.

Die Personalaufwendungen für das EMSR-Personal und die Prozessleitwarte werden wie folgt – ebenfalls auf der Grundlage einer Schätzung – den Bereichen zugeordnet:

- | | |
|------------------------|------|
| • Ortsnetze | 60 % |
| • Wasserwerk Gottleuba | 30 % |
| • Wasserwerk Ottendorf | 10 % |

Im Rahmen der Vorkalkulationen wird überprüft, inwieweit die genannten Prozentsätze noch zu einer sachgerechten Kostenverteilung führen. Ist dies nicht der Fall, werden die Prozentsätze nach Abstimmungen der Vertragsparteien einvernehmlich angepasst.

3 Ermittlung des auf die Trinkwasserlieferung an den KWA entfallenden Kostenanteils

In die Ermittlung der Kosten für die Trinkwasserlieferung an den KWA werden folgende Leistungsbereiche des ZVWV einbezogen:

- Bezug und Gewinnung: Rohwasserbezug Wasserwerk Gottleuba von der LTV
- Wasseraufbereitung: Wasserwerk Gottleuba
- Transportleitungen: IVO 5000, IVO 5003, IVO 5006, IVO 5016
- Ortsnetze: mitgenutzte Leitungsnetze der Ortsnetze Dohna und Borthen
- Verwaltungskosten (Verbandsorgane, Geschäftsführung, Finanz- und Rechnungswesen, Allgemeine Verwaltung, Technische Dienste, IT)

Die vorgenannten Transportleitungen sowie das mitgenutzte Leitungsnetz der Ortsnetze Heidenau, Dohna und Borthen sind im Anhang zu dieser Anlage dargestellt.

Der Ermittlung des Wasserpreises wurde die kalkulatorische Annahme zugrunde gelegt, dass die Trinkwasserlieferung an den KWA über die genannten Anlagen erfolgt.

3.1 Leistungsbereiche „Bezug und Gewinnung“

Für die Trinkwasserlieferung an den KWA fallen Kosten für „Bezug und Gewinnung“ insbesondere in Form von Kosten für den Rohwasserbezug (Talsperre Gottleuba) und für die Wasserentnahmeabgabe an.

Die Kosten des Leistungsbereiches „Bezug und Gewinnung“ werden in fixe und variable Kosten aufgeteilt.

Die Kosten für Wasserentnahmeabgabe stellen variable Kosten dar. Alle übrigen Kosten sind annahmegemäß fixe Kosten.

Der Kostenanteil des KWA an den fixen Kosten des Leistungsbereiches „Bezug und Gewinnung“ bemisst sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Kostenanteil KWA} = \frac{\text{maximale tägliche Abgabemenge KWA} * (1 + \text{Zuschlag Produktionswasser})}{\text{Kapazität Wasserwerk Gottleuba}}$$

Bei der maximalen täglichen Abgabemenge (derzeit 350 m³/Tag) handelt es sich um die Menge, die in § 1 Absatz 2 des Wasserlieferungsvertrages zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Der „Zuschlag Produktionswasser“ beträgt 5 %. Mit diesem Zuschlag wird berücksichtigt, dass Rohwasser für die Trinkwasseraufbereitung erforderlich ist (Eigenverbrauch des Wasserwerkes Gottleuba: Erstfiltrat, Spülwasser, Wasser zur Chemikalienherstellung).

Die kalkulatorisch zugrunde gelegte Kapazität des Wasserwerkes Gottleuba beträgt 17.280 m³/Tag.

Der Kostenanteil des KWA an den variablen Kosten des Leistungsbereiches „Bezug und Gewinnung“ bemisst sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Kostenanteil KWA} = \frac{\text{Trinkwasserabgabemenge KWA} * (1 + \text{Zuschlag Produktionswasser} + \text{Zuschlag Netzverluste})}{\text{Rohwasserbezugsmenge}}$$

Bei der „Trinkwasserabgabemenge KWA“ handelt es sich um die Menge, die im Kalkulationsjahr plangemäß an den KWA an den Übergabestellen abgegeben werden soll bzw. tatsächlich abgegeben worden sind.

Mit den beiden Zuschlägen wird berücksichtigt, dass der ZVWV nicht nur Rohwasser in Höhe der Menge beziehen muss, die er an seine Kunden abgibt, sondern darüber hinaus Wasser für die Aufbereitung erforderlich ist und Netzverluste zu kompensieren sind.

Der „Zuschlag Produktionswasser“ beträgt 5 % und deckt die Wassermenge ab, die für die Trinkwasseraufbereitung im Wasserwerk Gottleuba erforderlich ist (vgl. dazu Ausführungen zur Ermittlung des Anteils an den fixen Kosten).

Der „Zuschlag Netzverluste“ beträgt 1 %. Damit werden die Leckagemengen berücksichtigt, die während des Transportes des Trinkwassers zu den Übergabestellen über undichte Stellen des Rohrnetzes verloren gehen.

3.2 Leistungsbereich „Wasseraufbereitung“

Die Kosten des Leistungsbereiches „Wasseraufbereitung“ werden in fixe und variable Kosten aufgeteilt.

Variable Kosten sind für Zwecke der Kalkulation während der gesamten Vertragslaufzeit die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Gase, Chemikalien und den Energiebezug. Die Kosten für die Entsorgung von Schmutzwasser sind zu 50 % variabel und zu 50 % fix; die Kosten für Laboruntersuchung sind zu 20 % variabel und zu 80 % fix.

Alle übrigen Kosten für die Wasseraufbereitung sind fixe Kosten.

Der Kostenanteil des KWA an den fixen Kosten des Leistungsbereiches „Wasseraufbereitung“ bemisst sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Kostenanteil KWA} = \frac{\text{maximale tägliche Abgabemenge KWA} * (1 + \text{Zuschlag Produktionswasser})}{\text{Kapazität Wasserwerk Gottleuba}}$$

Bei der maximalen täglichen Abgabemenge (derzeit 350 m³/Tag) handelt es sich um die Menge, die in § 1 Absatz 2 des Wasserlieferungsvertrages zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Der „Zuschlag Produktionswasser“ beträgt 5 % und deckt die Wassermenge ab, die für die Trinkwasseraufbereitung im Wasserwerk Gottleuba erforderlich ist (vgl. dazu Abschnitt 3.1).

Die kalkulatorisch zugrunde gelegte Kapazität des Wasserwerkes Gottleuba beträgt 17.280 m³/Tag.

Der Kostenanteil des KWA an den variablen Kosten des Leistungsbereiches „Wasseraufbereitung“ bemisst sich nach der folgenden Formel:

$$\text{Kostenanteil KWA} = \frac{\text{Trinkwasserabgabemenge KWA} * (1 + \text{Zuschlag Netzverluste})}{\text{Reinwassermenge Wasserwerk Gottleuba}}$$

Bei der „Reinwassermenge Wasserwerk Gottleuba“ handelt es sich um die Trinkwassermenge, die im Wasserwerk Gottleuba im Kalkulationsjahr plangemäß bzw. tatsächlich aufbereitet und ins Leitungsnetz abgegeben wird bzw. wurde.

Für die „Trinkwasserabgabemenge KWA“ und den „Zuschlag Netzverluste“ gelten die im Abschnitt 3.1 getroffenen Definitionen. Der „Zuschlag Netzverluste“ beträgt 1 %.

3.3 Leistungsbereich „Transportleitungen“

Die Ermittlung der Anteile an den Kosten der einzelnen Leistungsbereiche für die „Transportleitungen“ des ZVWV, die für die Trinkwasserlieferung an den KWA mitgenutzt werden, erfolgt leitungsindividuell.

Der Kostenanteil an der jeweiligen Transportleitung wird anhand der an den KWA über die jeweilige Transportleitung abgegebenen Trinkwassermenge und der für diese Transportleitung gemessenen Gesamtdurchflussmenge berechnet. Grundlage dafür ist die „Bruttomessstellenauswertung“ des ZVWV. Soweit für die Wasserlieferung an den KWA nicht die gesamte Länge der Transportleitung mitgenutzt wird, wird der Mengenanteil mit dem jeweiligen Leitungslängenanteil multipliziert.

Für Vorkalkulationen werden die Mengen des letzten Jahres verwendet, für das Istwerte vorliegen; für Nachkalkulationen die Istwerte des Kalkulationsjahres.

3.4 Leistungsbereich „Ortsnetze“

Die Ermittlung des Anteils an den Kosten des Leistungsbereiches „Ortsnetze“ für die Trinkwasserlieferung an den KWA erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

Für die Trinkwasserlieferung an den KWA werden Teile der Trinkwasserortsnetze von Dohna und Borthen mitgenutzt. Für die Kalkulation wurde aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass es sich dabei ausschließlich um die im Anhang zu dieser Anlage ausgewiesenen Leitungsabschnitte handelt.

Die Ermittlung der Kosten für Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für die Mitbenutzung der Ortsnetze erfolgt auf der Grundlage der Daten aus der Anlagenbuchhaltung für die einzelnen mitgenutzten Anlagegüter. Soweit das mitgenutzte Anlagevermögen gefördert worden ist, werden die Fördermittel anteilig kostenmindernd berücksichtigt.

Die für die Mitbenutzung der Ortsnetze entstehenden sonstigen Kosten (z. B. Kosten für Instandhaltung, Energie und Personal) werden über einen leitungs-längenbezogenen Kostensatz berücksichtigt. Der Kostensatz in Euro/m wird aus den Gesamtkosten für die Ortsnetze des ZVWV, ohne die Kosten für Abschreibungen und Zinsen sowie ohne die Auflösungserträge, geteilt durch die Gesamtleitungslänge der Ortsnetze berechnet. Der ermittelte Kostensatz wird schließlich mit der Leitungslänge des mitgenutzten Leitungsnetzes multipliziert.

Von den Gesamtkosten (Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen und sonstige Kosten) für das mitgenutzte Ortsnetz wird abschließend der auf die Trinkwasserlieferung an den KWA entfallende Kostenanteil berechnet. Der Anteil ergibt sich, unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemenge, aus der durchschnittlichen täglichen Abgabemenge an den KWA, die an den Übergabestellen gemessen worden sind.

3.5 Leistungsbereich „Verwaltung“

Die Berücksichtigung der „Verwaltungskosten“ (Leistungsbereiche „Verbandsorgane, Geschäftsführung“, „Finanz- und Rechnungswesen, Allgemeine Verwaltung, Technische Dienste, IT“) erfolgt über einen Verwaltungskostenzuschlag, der sich wie folgt ermittelt:

Verwaltungskostenzuschlag = Kosten ohne Zuschlag * Zuschlagssatz

Der Zuschlagssatz wird als Quotient der Verwaltungskosten (ohne die Kosten für den Kundenservice) und der Kosten für den Bezug und die Gewinnung, die Wasseraufbereitung und den Transport (Transportleitungen und Ortsnetz) berechnet:

$$\text{Zuschlagssatz} = \frac{\text{Verwaltungskosten ohne Kosten "Kundenservice"}}{\text{Kosten Bezug/Gewinnung (ohne Bezug WW Gottleuba) + Kosten Wasseraufbereitung + Kosten Transport}}$$

Die Kosten für den Rohwasserbezug (Rohwasser zur Aufbereitung im Wasserwerk Gottleuba) werden in die Berechnung des Zuschlagssatzes nicht mit einbezogen.

Bei der Ermittlung der für die Trinkwasserlieferung an den KWA entfallenden Kosten werden Verwaltungskostenzuschläge für die Leistungsbereiche „Wasseraufbereitung“, „Transportleitungen“ und „Ortsnetze“ berücksichtigt. Ein Verwaltungskostenzuschlag auf die Bezugskosten wird hingegen nicht kalkulatorisch berücksichtigt.

3.6 Gesamtkosten für Trinkwasserlieferung an den KWA

Die Gesamtkosten für die Trinkwasserlieferung an den KWA ergeben sich auf der Grundlage der Teilergebnisse für die Leistungsbereiche wie folgt:

Kosten für „Bezug und Gewinnung“

+ Kosten für „Wasseraufbereitung“

+ Kosten für „Transportleitungen“

+ Kosten für „Ortsnetze“

= Gesamtkosten

Der vorkalkulatorische Wasserpreis wird anhand der Gesamtkosten und der geplanten Trinkwasserabgabemenge an den KWA berechnet:

$$\text{Wasserpreis} = \frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{geplante Trinkwasserabgabemenge KWA}}$$

Für mehrjährige Kalkulationszeiträume werden die Gesamtkosten und die Gesamtmenge für den Kalkulationszeitraum der Ermittlung des Wasserpreises zugrunde gelegt.



P-050236

KWA



Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb

ein Eigenbetrieb der Gemeinde Kreischa

Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb · Dresdner Str. 10 · 01731 Kreischa

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
Geschäftsstelle Sebnitz
Herrn Mathias Leutert
Geschäftsführer
Markt 11
01855 Sebnitz

Sarah Lehmann

☎ (03 52 06) 2 09 23

📠 (03 52 06) 2 09 28

sarah.lehmann@kreischa.de

Az. 815.18 - le

29.05.2024

Mitteilung zum Beschluss des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Leutert,

der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa hat einstimmig am 27.05.2024 den Wasserliefervertrag ab dem 01.01.2024 einschließlich der Anlagen beschlossen.

Beigefügt erhalten Sie den Vertrag in doppelter Ausführung zur Unterschrift.

Freundliche Grüße

Betriebsleitung
Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb